



# SATZUNG DER FAHRLEHRERVERSICHERUNG VAG



VERSICHERUNG  
MIT DRIVE

---

# Hauptverwaltung

---

Mittlerer Pfad 5  
70499 Stuttgart  
T 0711 98 889 0  
F 0711 98 889 860



Seit dem 2. November 1992 befindet sich die Hauptverwaltung des berufsständischen Versicherungsvereins in einem unternehmenseigenen Gebäudekomplex in Stuttgart-Weilimdorf.

Ursprünglich genehmigt durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen mit Urkunde III 2-5470-1/97 vom 30. Juli 1997

Vorletzte Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Urkunde VA 31-I 5002-5470-2017/0001 vom 31.07.2017

Letzte Änderung genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Urkunde VA 31-I 5002-5470-2018/0001 vom 31.07.2018

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Firma und Sitz des Unternehmens

- (1) Der im Jahr 1952 gegründete Verein führt die Firma „Fahrlehrerversicherung Verein auf Gegenseitigkeit“.
- (2) Sein Sitz ist Stuttgart.

### § 2

#### Gegenstand und Geschäftsgebiet des Unternehmens

- (1) Der Verein betreibt unmittelbar die Kraftfahrtversicherung, die Allgemeine Unfallversicherung, die Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Feuerversicherung, die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung, die Leitungswasserversicherung, die Sturmversicherung, die Glasversicherung, die Verbundene Hausratversicherung, die Elektro- und Gasgeräteversicherung des Haushalts, die Verbundene Wohngebäudeversicherung, die Elektronikversicherung, die Reisegepäckversicherung, die Sportbootkaskoversicherung sowie die Sonstige Schadenversicherung und die Beistandsleistungsversicherung.
- (2) Der Verein ist berechtigt, Versicherungen zu vermitteln.
- (3) Das Geschäftsgebiet des Vereins ist die Bundesrepublik Deutschland.

### § 3

#### Geschäftsjahr und Bekanntmachungen des Unternehmens

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Bekanntmachungen des Vereins werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## II. Mitgliedschaft und Versicherungsverhältnis

### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
  - a) Fahrlehrer;
  - b) natürliche und juristische Personen, die Inhaber einer Fahrschülerlaubnis sind, und deren Mitarbeiter;
  - c) Inhaber einer amtlich anerkannten Fahrlehrer-Ausbildungsstätte und deren verantwortliche Leiter;
  - d) die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände, die ihr angeschlossenen Landesverbände und deren Mitarbeiter;
  - e) Kraftfahrzeug-Überwachungsvereine und -ämter mit ihren Angestellten und Beamten;

- f) Sachverständige und Ingenieure im Prüf- und Kraftfahrwesen und deren Mitarbeiter;
- g) Personen, die mit der Aus- und Fortbildung von Fahrlehrern und Kraftfahrern befasst sind;
- h) die Mitarbeiter des Vereins, die Landesagenturen und deren Mitarbeiter;
- i) Personen, die auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene im öffentlichen oder privaten Bereich mit folgenden Aufgaben befasst sind:
  - aa) Änderung/Neufassung des Fahrlehrergesetzes und seiner Verordnungen sowie aller straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften;
  - bb) verwaltungsbehördliche Maßnahmen im Rahmen der Fahrschüler und Fahrlehrerausbildung;
  - cc) Überwachung von Fahrlehrern, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten;
  - dd) Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis;
- k) Familienangehörige der unter a) bis i) genannten Personengruppen.

- (2) Die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft müssen schriftlich nachgewiesen werden. Das Mitglied ist außerdem verpflichtet, dem Verein den Fortbestand der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft auf Verlangen nachzuweisen.

Den Wegfall der Voraussetzungen hat das Mitglied unverzüglich anzuzeigen.

Sobald der Verein von dem Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen Kenntnis erlangt, ist er verpflichtet, das Versicherungsverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss eines Versicherungsvertrages oder durch Eintritt einer im Absatz 1 genannten Person in einen bestehenden Versicherungsvertrag erworben. Sie endet mit dem Erlöschen sämtlicher Versicherungsverträge.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle aus der Mitgliedschaft ableitbaren Rechte.
- (5) Der Verein kann auch Versicherungsverträge gegen feste Beiträge abschließen, ohne dass der Versicherungsnehmer Mitglied wird.

Hierzu gehören folgende Personengruppen:

- a) Mitarbeiter von amtlich anerkannten Fahrlehrer-Ausbildungsstätten;
- b) Personen, die pädagogische Lehrhilfen für den theoretischen und praktischen Unterricht von Fahrschülern oder Fahrlehrern erarbeiten;
- c) Personen, die Gutachten zu Fragen der Fahrschüler- und Fahrlehrerausbildung erstellen;

- d) Personen, die mit der Durchführung von Programmen und Kursen befasst sind, die der Verkehrssicherheit dienen;
- e) der deutsche Verkehrssicherheitsrat, die Verkehrswachten sowie deren Mitarbeiter;
- f) die Fachverlage für das Fahrlehrerwesen und deren Mitarbeiter.
- g) Kraftfahrer im Sinne des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes in deren privaten / nicht gewerblichen Bereich;
- h) Familienangehörige der unter a) bis g) genannten Personengruppen.

Auf dieses Geschäft dürfen höchstens 15% der Gesamt-Beitragseinnahme des Vereins entfallen.

- (6) Die Absätze (1) und (5) gelten auch für natürliche Personen, die ihrer beruflichen Tätigkeit nicht mehr nachgehen und aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind.

## § 5

### Versicherungsbeiträge

- (1) Der Verein betreibt sein Versicherungsgeschäft gegen einmalige oder wiederkehrende und im voraus zu entrichtende Beiträge.
- (2) Die Erhebung von Nachschüssen und die Kürzung von Versicherungsansprüchen durch den Verein sind ausgeschlossen.

## III. Organe des Unternehmens

### § 6

Organe des Vereins sind die Mitgliedervertretung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

### § 7

#### Mitgliedervertretung

- (1) Die Mitgliedervertretung vertritt als oberstes Organ des Vereins die Gesamtheit aller Mitglieder.
- (2) Sie besteht aus sechsunddreißig Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliedervertretung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden, und zwar bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung nach dem Jahr ihrer Wahl.
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, das weder Angestellter noch Organ des Vereins oder eines anderen Versicherungsunternehmens ist.  
Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitgliedervertreter müssen sich gleichmäßig auf das Geschäftsgebiet des Vereins verteilen, so dass das Gebiet jeder Landesagentur der Fahrlehrerversicherung in der Mitgliedervertretung repräsentiert ist.

Die Anzahl der Stimmen je Gebiet einer Landesagentur richtet sich nach der gebuchten Brutto-Versicherungsbeitragseinnahme der jeweiligen Landesagentur, die der Verein dort im vorherigen Geschäftsjahr erzielt hat. Auf je angefangene 500.000 Euro Beitragseinnahme entfällt eine Stimme.

- (5) Die Mitgliederversammlung, die die Einführung einer Mitgliedervertretung beschließt, wählt auch unmittelbar nach dem Satzungsänderungsbeschluss die Mitglieder der ersten Mitgliedervertretung.
- (6) Scheidet ein Mitgliedervertreter vorzeitig aus seinem Amt, so ist in der nächsten Mitgliedervertreterversammlung für die noch nicht abgelaufene Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (7) Das Amt eines Mitgliedervertreeters erlischt durch
  - a) Rücktritt
  - b) Eintritt eines die Wählbarkeit gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz dieser Satzung ausschließenden Umstandes
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund mit einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit durch die Mitgliedervertreterversammlung. Als wichtiger Grund gelten u.a. eine grobe Pflichtverletzung, der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder eine gerichtliche Anordnung, die den Mitgliedervertreter in der Verfügungsgewalt über sein Vermögen beschränkt.
- (8) Der Mitgliedervertreter ist ehrenamtlich tätig. Er erhält einen Auslagenersatz, dessen Höhe die Mitgliedervertreterversammlung festlegt.

### § 8

#### Mitgliedervertreterversammlung

- (1) Die Mitgliedervertretung fasst ihre Beschlüsse in Mitgliedervertreterversammlungen. Die Mitgliedervertreterversammlung wird vom Vorstand mindestens mit der gesetzlichen Frist mit eingeschriebenem Brief einberufen. Die Tagesordnung der Mitgliedervertreterversammlung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.  
Die ordentliche Mitgliedervertreterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt. Der Tagungsort für ordentliche und außerordentliche Mitgliedervertreterversammlungen ist ausschließlich der Sitz des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme teil. Vorstand und Aufsichtsrat können Anträge zur Tagesordnung der Mitgliedervertreterversammlung stellen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliedervertreterversammlung ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand dies für erforderlich halten oder wenn Mitgliedervertreter mit mindestens einem zwanzigsten Teil aller Stimmen gemäß § 7 Abs. 4 unter

Angabe von Zweck und Gründen ihre Durchführung beim Vorstand schriftlich beantragen.

(4) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte. Für Wahlen gelten die von der Versammlung beschlossenen Wahlordnungen. Für alle anderen Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung.

(5) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitgliedervertreter und der durch sie vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hiervon ausgenommen sind die Besonderheiten der §§ 9 Abs. 2 und 19 Abs. 1 dieser Satzung.

Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Sollte die Vertretung einer Landesagentur durch deren gewählte(n) Vertreter aus wichtigem Grunde nicht möglich sein, so können ihre Stimmenanteile auf ein anderes Mitglied der Mitgliederversammlung übertragen werden. Die Stimmenübertragung wird nur dann rechtswirksam, wenn dem Vorstand spätestens am Tage vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Mitteilung darüber vorliegt.

Die Stimmenanteile bestimmen sich nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

(6) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(7) Soweit aktienrechtliche Vorschriften über Minderheitenrechte in entsprechender Weise für das Versicherungsaufsichtsgesetz gelten, tritt an die Stelle des zehnten bzw. zwanzigsten Teils des Grundkapitals eine Minderheit von Mitgliedervertretern, die ein Zehntel bzw. ein Zwanzigstel aller Stimmen gemäß § 7 Abs. 4 auf sich vereinigt.

(8) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für Wahlen zur Mitgliederversammlung und Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bis zum 1. Februar schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sofern gewünscht wird, die Vorschläge und Anträge mündlich zu begründen, kann dem Vereinsmitglied zu diesem Zweck die Teilnahme an der Mitgliederversammlung vom Aufsichtsratsvorsitzenden gestattet werden.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

## § 9

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende
- a) Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses mit dem Lagebericht des Vorstandes und dem Bericht des Aufsichtsrates;

- b) Beschlussfassung über die Verwendung eines nach Zuführung zu Verlustrücklage und anderen Rücklagen (§ 15) verbleibenden Bilanzgewinnes;
- c) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- d) Beschlussfassung über die Verwendung der in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung enthaltenen Beträge;
- e) Wahl oder Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
- f) Wahl oder Abberufung von Mitgliedervertretern;
- g) Änderung der Satzung;
- h) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
- i) Beschlussfassung über Art und Umfang des Auslagenersatzes der Mitgliedervertreter anlässlich ihrer Teilnahme an Mitgliederversammlungen;
- j) Beschlussfassung über die Umwandlung oder Auflösung des Vereins.

- (2) Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitgliedervertreter einer Mehrheit von drei Vierteln aller möglichen Stimmen.

## § 10

### Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen. Die Übernahme eines Aufsichtsratsmandats schließt eine Tätigkeit als Mitgliedervertreter aus.
- (2) Die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder sind bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Wahljahr wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für ein Jahr den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

## § 11

### Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Alle Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Schriftliche, fernmündliche, telegrafische oder telekopierte Beschlussfassungen sind zulässig, wenn sie der Aufsichtsratsvorsitzende für erforderlich hält und kein Aufsichtsratsmitglied dieser Art der Stimmabgabe widerspricht.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse

werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dies gilt auch bei einer Abstimmung nach § 11 Abs. 1 Satz 2, jedoch müssen sich an dieser Beschlussfassung mindestens fünf Mitglieder des Aufsichtsrates beteiligen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden oder im Falle einer Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (4) Alle Erklärungen des Aufsichtsrates sind im Namen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder im Falle einer Verhinderung von seinem Stellvertreter abzugeben.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Insbesondere obliegt ihm
  - a) die Bestellung der Vorstandsmitglieder und die vertragliche Regelung ihrer Dienstverhältnisse einschließlich deren Beendigung;
  - b) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
  - c) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlages über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
  - d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - e) die Zustimmung zur Vergabe und Rücknahme von Landesagenturen;
  - f) Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen;
  - g) eine durch die Mitgliederversammlung bereits beschlossene Satzungsänderung in die Fassung zu bringen, die die Aufsichtsbehörde für eine Genehmigung des Änderungsbeschlusses verlangt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Eine auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird den Aufsichtsratsmitgliedern vom Verein ersetzt.

## **§ 13**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden ernennen.

- (3) Der Verein wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

## **IV. Vermögensanlage, Verlustrücklage, andere Gewinnrücklagen und Beitragsrückerstattung**

### **§ 14**

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen.

Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 128 bis 130 VAG und die hierauf bezogenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen finden entsprechende Anwendung.

### **§ 15**

#### **Verlustrücklage und andere Rücklagen**

- (1) Zur Deckung eines Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird gemäß § 193 Versicherungsaufsichtsgesetz eine Rücklage (Verlustrücklage) gebildet. Die Verlustrücklage soll mindestens 40% der durchschnittlichen (gebuchten) Bruttobeitragseinnahmen der letzten drei Geschäftsjahre betragen.
- (2) Solange die Verlustrücklage den Sollbetrag nach Absatz 1 noch nicht erreicht oder nach Entnahme noch nicht wieder erreicht hat, ist ihr der Jahresüberschuss vollständig zuzuführen.
- (3) Weitere Zuweisungen an die Verlustrücklage, auch über den Sollbetrag hinaus oder an eine andere Rücklage können vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen werden.
- (4) Der Mindestbetrag der Verlustrücklage entspricht der Hälfte der gesetzlich geforderten Solvenzkapitalanforderung (SCR), ermittelt auf den 31. Dezember des Vorjahres. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist die Verlustrücklage erst heranzuziehen, wenn andere Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können. Nach ihrer Inanspruchnahme darf die Verlustrücklage den Mindestbetrag nicht unterschreiten. In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in einzelnen Geschäftsjahren davon abgewichen werden.

### **§ 16**

#### **Beitragsrückerstattung**

- (1) Der nach Bildung von Rücklagen noch verbleibende Geschäftsjahresüberschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Die dieser Rückstellung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Mitglieder verwendet werden. Der Verein ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für

Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Mitglieder zur Abwendung eines Notstandes heranzuziehen.

- (2) Für die einzelnen Versicherungszweige und Versicherungsarten können besondere Gewinnverbände gebildet werden. Die Überschussverteilung kann nach der Dauer der schadenfreien Versicherungszeit gestaffelt vorgenommen werden.
- (3) Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beigetreten oder ausgeschieden sind, nehmen an der Überschussverteilung nicht teil.

## **V. Änderung der Satzung, Einführung und Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen**

### **§ 17**

#### **Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Eine Änderung der §§ 4,5, 16, 19 und 20 kann auch für bestehende Versicherungsverträge wirksam werden.

### **§ 18**

#### **Einführung und Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen**

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.
- (2) Über die Einführung und Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen unterrichtet der Vorstand die Mitgliedervertretung.

## **VI. Auflösung des Unternehmens**

### **§ 19**

#### **Auflösungsbeschluss**

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung gefasst werden, auf der drei Viertel der Mitgliedervertreter anwesend sind. Wird die erforderliche Präsenz von drei Viertel der Mitgliedervertreter auf einer zweiten Mitgliederversammlung auch nicht erreicht, dann ist die Versammlung ohne Ansehung des Satzes 1 beschlussfähig. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Vorstand besorgt die Abwicklung des Vereins, wenn nicht die Mitgliederversammlung hiermit einen aus mindestens drei Personen bestehenden Ausschuss beauftragt.

### **§ 20**

#### **Abwicklung**

- (1) Die bestehenden Versicherungsverhältnisse enden drei Monate nach Veröffentlichung des behördlich genehmigten Auflösungsbeschlusses. Dies gilt auch für die Beitragspflicht der bei der Auflösung des Vereins noch vorhandenen Mitglieder.
- (2) Verbleibt nach Beendigung der Abwicklung noch ein Vermögensüberschuss, so entscheidet die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss gefasst hat, über die Art der Verteilung an die anspruchsberechtigten Mitglieder.

